

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 12. April 2018 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2018 (SRB/ES/SRF/2018/03) („Decision of the Single Resolution Board of 12 April 2018 on the calculation of the 2018 *ex ante* contributions to the Single Resolution Fund (SRB/ES/SRF/2018/03)“) einschließlich Anhang für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls in dem Umfang, in dem dieser Beschluss einschließlich Anhang den von uns zu leistenden Beitrag betrifft; sowie
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufgrund unvollständiger Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses
2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufgrund mangelhafter Begründung des angefochtenen Beschlusses
3. Verletzung wesentlicher Formvorschriften wegen fehlender Anhörung und Missachtung des Rechts auf rechtliches Gehör
4. Rechtswidrigkeit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission <sup>(1)</sup> als Ermächtigungsgrundlage für den angefochtenen Beschluss

Im Rahmen des vierten Klagegrundes trägt die Klägerin vor, dass Art. 4 bis 7 und 9 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung 2015/63 — auf die sich der angefochtene Beschluss stütze — ein intransparentes System der Beitragsfestsetzung schaffen würden, das in Widerspruch zu Art. 16, 17 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) stehe und bei dem die Einhaltung von Art. 20 und 21 der Charta sowie die Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit nicht gewährleistet seien.

<sup>(1)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

---

**Klage, eingereicht am 11. Juli 2018 — Puma/EUIPO — Carrefour (Darstellung gekreuzter Striche)**

**(Rechtssache T-424/18)**

(2018/C 301/58)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Trieb und M. Schunke)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Carrefour SA (Boulogne Billancourt, Frankreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke (Darstellung gekreuzter Striche) — Anmeldung Nr. 14 572 697.

*Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.*

*Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Mai 2018 in der Sache R 945/2017-2.*

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 10. Juli 2018 — Geske/EUIPO (SATISFYERMEN)**

**(Rechtssache T-427/18)**

(2018/C 301/59)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### **Parteien**

*Kläger:* André Geske (Lübbecke, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Albrecht)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke SATISFYERMEN — Anmeldung Nr. 16 886 541

*Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Mai 2018 in der Sache R 2603/2017-1*

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Lauf des Beschwerdeverfahrens vor dem EUIPO angefallenen Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b. und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.
-